

Abschrift
Staatsanwaltschaft Hannover an

Mehr darüber auf www.Krankenhaushasser.de

Herrn
Professor Dr. med. Paul Lankisch
Facharzt für Innere Medizin

Ihr Zeichen	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum:
	NZS 2172 is 55273/10	0511/3473022	12.08.2010

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Markus R.
wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Helga Lachmund

Sehr geehrter Herr Professor Lankisch,
unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Ärztekammer Niedersachsen vom 05.08.2010 (Bl.63 d. A.) übersende ich Ihnen die Ermittlungsakten 2172 Js 55273/10 nebst Krankenunterlagen für die ehemalige Patientin Helga Lachmund, mit der Bitte um Erstattung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob dem Beschuldigten Arzt R. ein todesursächlicher Behandlungsfehler bzw. ein Behandlungsfehler, der das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt hat, zur Last zu legen ist.

Am 16.06.2010 erstattete Frau Silke Lachmund Strafanzeige gegen Dr. Markus R. und-Mitarbeiter des Agnes-Karll-Krankenhauses in Laatzen wegen fahrlässiger Tötung zum Nach teil ihrer 83jährigen Mutter Helga Lachmund, vgl. dazu Strafanzeige Bl.3 f., insbesondere Bl.9 Rotkreuz der Akten.

Die Patientin Helga Lachmund war am 09.04.2007 in das Agnes-Karll-Krankenhaus in Laatzen eingeliefert und dort bis zu ihrer Entlassung am 03.05.2007 behandelt worden.

Die Patientin verstarb vier Tage später am 07.05.2007.

Die Tochter Silke Lachmund erhebt u. a. massive Vorwürfe gegen Dr. R. und das Agnes-Karll-Krankenhaus allgemein. Sie ist der Ansicht, ihre Mutter sei im dortigen Krankenhaus nicht lege artis behandelt worden, insbesondere sei die Frage der künstlichen Ernährung vom Arzt nicht mit der gebotenen Sorgfalt entschieden worden.

Ich bitte um Auswertung der beigezogenen Krankenunterlagen und zu den nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Hat Dr. R. hinsichtlich der Diagnostik und Behandlung bei der Patientin Helga Lach mund im Zeitraum 09.04. bis 03.05.2007 die im vorliegenden Fall erforderliche Sorgfalt beachtet?
2. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass andere Personen im fraglichen Zeitraum hinsichtlich der Diagnostik und Behandlung bei Frau Lachmund nicht die im vorliegenden Fall erforderliche Sorgfalt beachtet haben? Welche Personen sind dies gegebenenfalls?
3. Einen etwaigen auf einem Sorgfaltsmangel beruhenden ärztlichen Fehler bitte ich näher darzustellen.
4. Falls Sie einen auf einem Sorgfaltsmangel beruhenden Fehler bejahen, bitte ich um gutachtliche Stellungnahme dazu, ob Frau Helga Lachmund den Todeszeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um wenigstens Stunden überlebt hätte, wäre sie lege artis behandelt worden.

Gegebenenfalls bitte ich aufzuzeigen wie sich das Krankheitsbild bei adäquater Behandlung sonst entwickelt hätte, insbesondere welche Gesundheitsverschlechterung bzw. Leiden der Patientin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erspart geblieben wären.

Sollten Sie die Erörterung weiterer Fragen für angezeigt halten, die vorstehend nicht gestellt worden sind, bitte ich, auch darauf näher einzugehen.

Ich bitte ausdrücklich nur um Beurteilung der ärztlichen Behandlung im Agnes-Karll-Krankenhaus im oben genannten Zeitraum. Soweit die Anzeigerstellerin auf Behandlungen im Henriettenstift in der Zeit vom 30.10. bis 11.12.2006 und im Agnes-Karll-Krankenhaus Abteilung Gastroenterologie im Zeitraum 27.12.2006 bis 08.01.2007 hinweist, sind diese Behandlungszeiträume zunächst nicht näher zu untersuchen, es sei denn, dass dies für die abschließende Entscheidung für den Behandlungszeitraum 09.04.2007 bis 03.05.2007 eine Rolle spielen sollte.

Abschließend wird um Mitteilung gebeten, ob Sie nach wie vor bereit sind, das Gutachten zu erstatten und um Äußerung, wann mit dem Eingang desselben gerechnet werden kann. Ich habe mir zunächst eine Wiedervorlagefrist zum 20.11.2010 notiert.

Mit freundlichen Grüßen
Dietzel - Gropp
Oberstaatsanwältin